

**Motion Steiner Bernhard und Mit. über die Schaffung von Streusiedlungsgebieten im Kanton Luzern und die Bewahrung der bäuerlichen Heimat**

eröffnet am 27. Januar 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die erforderlichen rechtlichen und planerischen Grundlagen für die Ausweisung von Streusiedlungsgebieten (Art. 19a RPG) im Kanton Luzern geschaffen werden, analog zur bewährten Praxis in den Kantonen Zürich und St. Gallen. Ziel ist es, bestehende landwirtschaftliche Bauten und Weiler in dünn besiedelten Gebieten gezielt zu erhalten und Nachnutzungen möglich zu machen. Dazu sollen klare Abgrenzungen und Voraussetzungen definiert werden, unter denen leerstehende oder nicht mehr betriebene Bauernhäuser in bestehendem Umfang zu Wohn- oder Gewerbezwecken umgenutzt werden können.

**Begründung:**

Die Luzerner Landschaft ist geprägt von traditionellen Bauernhäusern und verstreuter Weilerstruktur, die ein einzigartiges kulturelles Erbe darstellen. Diese traditionelle Streubauweise droht zu verschwinden und hat als kulturelles Erbe einen sehr hohen Wert. Ihr Erhalt ist auch aus wirtschaftlichen, ökologischen und touristischen Gründen erforderlich. Zahlreiche Ökonomieteile in den Hofgebäuden und Wohnungen stehen heute leer, weil die Landwirtschaft aufgegeben wurde. Gleichzeitig ist das Bauen ausserhalb der Bauzone nur eingeschränkt möglich. Die starre Rechtslage führt dazu, dass intakte Höfe und Scheunen verfallen, obwohl sie für Wohnraum oder Kleingewerbe geeignet wären. Viele pensionierte Bauern oder Hof-Nachfolger sehen sich strukturellen Härten gegenüber: Sie dürfen ihre Hofgebäude nicht flexibel umbauen oder weiterverkaufen, obwohl der bisherige Landwirtschaftszweck weggefallen ist. Dieser Stillstand gefährdet Lebensraum, Familienbetriebe und die Heimatwerte im Luzerner Alpenvorland. Es ist unerlässlich, leerstehende Bauernhäuser vor dem Verfall zu schützen und ihnen eine neue, langfristige Nutzung zuzuführen.

Die Praxis anderer Kantone zeigt, dass dies möglich ist, ohne Zersiedelung zu fördern. In Zürich und St. Gallen hat man in den kantonalen Richtplänen gezielt Streusiedlungsgebiete definiert. Dort dürfen bestehende Wohnbauten in Streusiedlungsgebieten unter klaren Auflagen zu normalen Wohn- oder lokalen Gewerbezwecken umgenutzt werden. So können Bauernfamilien ihre Wohnräume verlängern oder stillgelegte Stallteilungen zu Wohnungen umbauen, wenn sie ganzjährig bewohnt bleiben und das Dorfbild unverändert bleibt. Wichtig ist: Diese historischen Streusiedlungsgebiete gelten ausdrücklich nicht als Zersiedelung. Vielmehr dienen sie dazu, Dörfer und Einzelhöfe zu erhalten. Durch die Bündelung der Umnutzung auf bestehende Bauten verbleibt die umliegende Landschaft geschützt, während Gemeinden und Eigentümer Eigenverantwortung für die Zukunft ihrer Höfe übernehmen können. Das Raumplanungsinstrument ermöglicht so eine nachhaltige Stärkung der Landbevölkerung. Mit der

rechtlichen Definition «Streusiedlungsgebiet» wird das Ziel verfolgt, die Gebiete mit traditioneller Streubauweise zu erhalten und zu stärken. Gebiete mit Streusiedlungen bleiben somit bewohnt und der drohenden Entvölkerung kann entgegengewirkt werden.

Die derzeitige Luzerner Planung ist diesen Anforderungen noch nicht gerecht geworden. Der Bundesvorprüfungsbericht 2024 kritisiert, dass die im Luzerner Richtplan bereits ausgezeichneten Streusiedlungs-Perimeter «präzise Abgrenzungen, klare Ausschlusskriterien und eine kohärente Begründung» vermissen lassen. Der Bund hat Luzern deshalb ausdrücklich aufgefordert, die Richtplanfestlegungen zu überarbeiten und für jedes geplante Gebiet konkrete, nachvollziehbare Begründungen zu liefern. Diese Rückmeldung müssen wir ernst nehmen: Es liegt in unserer Hand, eine pragmatische und zugleich landschaftsschonende Lösung zu finden.

Der Kanton Luzern hat die gesetzliche Planungshoheit und die Aufgabe, Lücken im Raumplanungsgesetz sinnvoll zu füllen. Es geht darum, Eigenverantwortung und ländliche Entwicklung zu ermöglichen. Durch die Ausweisung klar begrenzter Streusiedlungsgebiete können Gemeinden und Höfe wachsen und sich erneuern, ohne neue Zonen zu eröffnen. Auf diese Weise sichern wir die Zukunft der Landwirtschaftsbetriebe und den Erhalt der lebendigen Kulturlandschaft.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, jetzt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen und dem Kantonsrat baldmöglichst eine Vorlage vorzulegen, mit der gezielt Streusiedlungsgebiete im Sinne von Artikel 19a RPG ausgeschieden werden können – zum Schutz unseres bäuerlichen Erbes und im Interesse einer zukunftsfähigen ländlichen Entwicklung.

*Steiner Bernhard*

Stadelmann Fabian, Bossart Rolf, Wicki Martin, Waldis Martin, Küng Roland, Müller Guido, Arnold Robi, Dahinden Stephan, Vogel Marlen, Lötscher Hugo, Lang Barbara, Zanolla Lisa, Kunz-Schwegler Isabelle, Bucher Mario, Schnydrig Monika, Ursprung Jasmin, Meyer-Huwyler Sandra, Lingg Marcel, Hodel Thomas Alois, Räber Franz